

## Reglement über den Schulbetrieb

### Schulreglement

Gemäss Art. 9 der Schulordnung der Musikschule Prättigau  
Gültig ab 01. Mai 2022

---

<b>Bezeichnungen</b>	<b>Art. 1</b> Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.
<b>Unterrichtete Personen</b>	<b>Art. 2</b> Die Musikschule Prättigau steht grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen, Lernenden, Studenten und Erwachsenen der Region Prättigau zur Verfügung.  Über Ausnahmen entscheidet der Schulrat.
<b>Ausbildung</b>	<b>Art. 3</b> Der Unterricht an der Musikschule umfasst: <ul style="list-style-type: none"><li>• Musikalischer Vorkurs (einjährig, in der 1. Primarklasse)</li><li>• Instrumentalunterricht (ab 2. Primarklasse)</li><li>• Tanz- und Ballett (ab Kindergarten)</li><li>• Erweiterungsangebot</li><li>•</li></ul>
<b>Angebote</b>	<b>Art. 4</b> Die Musikschule bietet ein Grund- und Ergänzungsangebot an. Das Grundangebot besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• Dem musikalischen Vorkurs bis 45 Minuten Lektionsdauer pro Woche</li><li>• Dem Instrumentalgruppenunterricht bis 60 Minuten Lektionsdauer pro Woche (nur auf Anfrage)</li><li>• Dem Instrumentaleinzelunterricht bis 30 Minuten Lektionsdauer pro Woche</li><li>• Dem Tanz- und Ballettunterricht bis 180 Minuten Lektionsdauer pro Woche</li></ul> und steht Schülern, Lernenden und Studenten bis zum erfüllten 20. Altersjahr zur Verfügung. Die von Kanton und Gemeinden gewährten Beiträge werden ausschliesslich zur Vergünstigung des Grundangebotes eingesetzt.  Zur Förderung des Ensemblewesens kann der Schulrat das Grundangebot erweitern.
<b>Musikalischer Vorkurs</b>	<b>Art. 5</b> Der musikalische Vorkurs ist eine einjährige musikalische Grundlagenausbildung, die die Schüler, basierend auf dem Singunterricht in der Volksschule, fach- und instrumentenspezifisch auf den Instrumentalunterricht vorbereitet.  Pro Jahr werden, möglichst integriert in den Schulstundenplan (Blockzeiten), 36 – 38 Lektionen erteilt. Eine Lektion dauert 45 Minuten. Eine Klasse wird in der Regel ab 6 Schülern geführt.

Pro Jahr werden, möglichst integriert in den Schulstundenplan (Blockzeiten), 36 – 38 Lektionen erteilt. Eine Lektion dauert 45 Minuten. Eine Klasse wird in der Regel ab 6 Schülern geführt.

Bei einer kleineren Gruppengrösse entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Schulrat über eine Durchführung. Dabei wird die Lektionsdauer bei ordentlichem Schulgeld um 5 Minuten gekürzt.

Die Aufnahme von Kindern für den musikalischen Vorkurs ist ab 1. Primarklasse möglich. In kleinen Gemeinden werden evt. auch kombinierte Gruppen (1./2. Primarklasse, gemeindeübergreifend) angeboten.

### **Instrumentalunterricht**

#### **Art. 6**

Die Musikschule bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht oder Gruppenunterricht (nur auf Anfrage) an.

Der Schüler hat Anspruch auf 34 Lektionen pro Schuljahr (1 Einteilungs- lektion + 33 Lektionen). Davon kann die Lehrperson maximal 4 Lektionen für das Zusammenspiel mit anderen Schülern verwenden.

Die Aufnahme von Kindern für den Instrumentalunterricht ist ab 2. Primarklasse möglich.

Der Instrumentalunterricht findet in der Regel im Präsenzunterricht statt. In ausserordentlichen Fällen (z.B. Pandemie) kann die Schulleitung Fernunterricht anordnen. Präsenz- und Fernunterricht gelten als gleichwertige Unterrichtsformen.

### **Erweiterungsangebot**

#### **Art. 7**

Der Schulrat kann in Absprache mit der Schulleitung oder auf deren Antrag hin je nach Bedürfnis und Möglichkeit weitere regelmässige oder vorübergehende Erweiterungsangebote in den Lehrplan aufnehmen.

### **Tanz und Ballett**

#### **Art. 8**

Der Tanz- und Ballettunterricht findet in Zusammenarbeit mit der Musikschule Landquart u.U. in Gruppen statt.

In den Stufen Beginners, Level 1 und Level 2 werden pro Schuljahr 36 Lektionen erteilt. Für die Fortgeschrittenenstufen Medium, Intermediate und Advanced ist der Besuch einer zweiten Wochenlektion obligatorisch (total 72 Lektionen).

Der Eintritt in den Tanz- und Ballettunterricht ist ab 1. Primarklasse möglich. Die Zuteilung in die entsprechende Ausbildungsklasse obliegt der Tanz- und Ballettlehrperson.

Für Kinder im Kindergartenalter sowie für Erwachsene können nach Bedarf Extrakurse angeboten werden.

### **Schuljahr**

#### **Art. 9**

Das Schuljahr der Musikschule ist mit demjenigen der Volksschule identisch. Die Schul- und Ferienregelung richtet sich nach dem jeweiligen Unterrichtsort.

### **Anmeldung**

#### **Art. 10**

Personen, die sich für den musikalischen Vorkurs, für einen bestimmten Instrumentalunterricht, für Tanz- und Ballettunterricht oder für ein Erweiterungsangebot interessieren, melden sich mit dem entsprechenden Formular bei der Musikschule an.

Die Anmeldung verpflichtet zur Anerkennung dieses Reglementes sowie der Tarifordnung.

### **Anmeldetermin**

#### **Art. 11**

Anmeldetermin ist der 30. Mai.

<b>Verspätete Anmeldung</b>	<b>Art. 12</b> Erfolgt die Anmeldung unbegründet nach dem Anmeldetermin, so kann, sofern eine Zuteilung erfolgt, zusätzlich zum Schulgeld eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.- erhoben werden. Bei einem Eintritt im Verlaufe des Schuljahres wird die zu erteilende Anzahl Lektionen zwischen dem Schüler und der Lehrperson vereinbart. Das Schulgeld richtet sich nach dieser Vereinbarung.
<b>Gültigkeit</b>	<b>Art. 13</b> Die Anmeldung ist für ein ganzes Schuljahr verbindlich und gilt, sofern bis zum Abmeldetermin (30. Mai) keine schriftliche Abmeldung erfolgt, auch für das nachfolgende Schuljahr.
<b>Zuteilung</b>	<b>Art. 14</b> Die Zuteilung zu den entsprechenden Musiklehrpersonen und die Festlegung des Unterrichtsortes erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche können im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden. Eine allfällige Gruppenteilung obliegt den Musiklehrpersonen. Sie wird nach fachlichen, altersbedingten und stundenplantechnischen Kriterien vorgenommen. Eine Kombination von Schülern mit und solchen ohne musikalischen Vorkurs ist nur in begründeten Fällen möglich.
<b>Warteliste</b>	<b>Art. 15</b> Kann eine Einteilung infolge fehlender Unterrichtsplätze, Lehrermangel etc. nicht stattfinden, so bleibt die Anmeldung bis zu einer definitiven Einteilung gültig (Warteliste).
<b>Abmeldung</b>	<b>Art. 16</b> Eine Abmeldung ist auf Schuljahresende möglich. Sie muss schriftlich bis 30. Mai bei der Geschäftsstelle der Region Prättigau/Davos eingereicht werden. Eine Abmeldung per Mail ist zulässig, erlangt aber erst nach der schriftlichen Rückbestätigung Gültigkeit.
<b>Verspätete Abmeldung</b>	<b>Art. 17</b> Erfolgt eine Abmeldung zwischen dem 30. Mai und der Einteilungslektion eines neuen Schuljahres, so kann eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.- erhoben werden.
<b>Abmeldung im Verlaufe eines Schuljahres</b>	<b>Art. 18</b> Bei einer Abmeldung im Verlaufe des Schuljahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes. Auf begründetes Gesuch hin kann der Schulrat ganz oder teilweise auf das Schulgeld verzichten.
<b>Unterrichtszeit</b>	<b>Art. 19</b> Der Musikschulunterricht ist in die schulfreie Zeit (inkl. freie Nachmittage sowie Samstagmorgen) einzuplanen. Die Stundeneinteilung erfolgt in der ersten Schulwoche eines neuen Schuljahres. Den Unterrichtstag bestimmt die Lehrperson gemäss ihren Möglichkeiten. Die Unterrichtszeit wird in Absprache mit dem Schüler festgelegt.
<b>Disziplin</b>	<b>Art. 20</b> Der Schüler hat pünktlich, regelmässig und gut vorbereitet in die Musikstunde zu kommen. Erfüllt ein Schüler diese Pflichten nicht, hat die Lehrperson ihn zu verwarnen. Im Wiederholungsfall kann der Schulrat auf Antrag der Lehrperson und der Schulleitung den Anspruch auf Beiträge der öffentlichen Hand auf Beginn des nächstfolgenden Semesters streichen oder ihn ganz vom Unterricht ausschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

<b>Absenzen</b>	<b>Art. 21</b> Voraussiehbar Absenzen müssen der Lehrperson spätestens einen Tag vor der Lektion mitgeteilt werden. Diese ist nicht verpflichtet, vom Schüler versäumte Lektionen nachzuholen.
<b>Meldepflicht bei Unstimmigkeiten</b>	<b>Art. 22</b> Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Schüler und seiner Lehrperson ist der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet, sich innerhalb einer Woche bei der Lehrperson bzw. der Schulleitung zu melden.
<b>Feiertagsregelung</b>	<b>Art. 23</b> Lektionen, die auf einen lokalen oder gesetzlichen Feiertag fallen, gelten als erteilt.
<b>Ausschluss</b>	<b>Art. 24</b> Schüler, die sich nicht an die Bestimmungen dieses Reglementes halten oder den Unterricht durch ihr Verhalten stören, können durch die Schulleitung verwarnet oder durch den Schulrat vorübergehend oder dauernd aus der Musikschule ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes gelten die gleichen Bestimmungen.
<b>Schulgeldrückerstattung</b>	<b>Art. 25</b> Das Schulgeld für ausfallende Lektionen infolge Abwesenheit der Lehrperson wird rückerstattet.  In allen übrigen Fällen entscheidet der Schulrat.
<b>Schüleraufführung</b>	<b>Art. 26</b> Jeder Schüler soll nach Möglichkeit einmal jährlich an einer öffentlichen Schüleraufführung der Musikschule teilnehmen. Erfolgt ein externer Auftritt, muss die Lehrperson informiert werden.
<b>Unterrichtsmaterial</b>	<b>Art. 27</b> Der Schüler hat sein Instrument und das nötige Zubehör wie Noten, Saiten etc. selbst zu beschaffen. Die Lehrperson steht für die Beschaffung beratend zur Seite.
<b>Tarifordnung</b>	<b>Art. 28</b> Die Tarifordnung ist Bestandteil dieses Reglementes.
<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>Art. 29</b> Der Schulrat kann aufgrund der Schulordnung und dieses Reglementes weitere Bestimmungen erlassen.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 30</b> Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen und tritt mit der Beschlussfassung durch den Schulrat auf den 01. Mai 2022 in Kraft.

Klosters, den 01. Mai 2022

Musikschule Prättigau  
Der Schulratspräsident:  
sig. Bernhard Meuli

Der Schulleiter:  
sig. Dieter Walser